

Fachschaftsordnung der Fachschaft Philosophie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Fachschaft ist Organ der Studierendenschaft. (vgl. Satzung Abs. I, Art. 1, Abs. (2))
- (2) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 5, Abs. (1))
- (3) Grundlage der Fachschaftsordnung ist die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in ihrer aktuellen Fassung. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 9)

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsurabstimmung, die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 7)

§ 3 Die Fachschaftsurabstimmung

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Mitglieder der Fachschaft oberste bestimmende Funktion aus. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 10, Abs. (2))
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Philosophie ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
- (4) Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - (a) auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
 - (b) auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 10, Abs. (1))
- (5) Der Fachschaftsurabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Frage beraten wird.
- (6) Die der Fachschaftsurabstimmung vorausgehende Fachschaftsvollversammlung wählt mindestens fünf, höchstens aber neun Abstimmungshelfende. Die Anzahl der Wahlhelfenden sollte eine ungerade Anzahl sein.
- (7) Die Abgabe der Stimme erfolgt persönlich, frei und geheim mittels Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen ausschließlich die Wahlfrage sowie drei deutlich getrennte Felder mit den Kennzeichnungen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen genau eines Feldes. Das Verfahren wird durch Abstimmungshelfende beaufsichtigt.

- (8) Die Fachschaftsurabstimmung muss spätestens innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach der beratenden Fachschaftsvollversammlung beginnen und findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt.
- (9) Die Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 20 % der Fachschaftsmitglieder an ihr teilgenommen haben und die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (1))
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in öffentlich zugänglichen Räumen. Auf Antrag kann durch eine Zweidrittelmehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung legt die Richtlinien der Fachschaftsarbeit fest und kontrolliert die Arbeit der Fachschaftsräte. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (5))
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.

§ 5 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen:
 - (a) mindestens einmal im Semester,
 - (b) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - (c) auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (2))
 - (d) vor jeder Urabstimmung.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor – wobei zu beachten ist, dass der Tag der Einladung sowie der Tag der Vollversammlung dabei nicht mitzuzählen ist – vom Fachschaftsrat unter Angabe von Zeit, Raum und vorläufiger Tagesordnung öffentlich angekündigt werden. Anträge, die bei der Einberufung zur Vollversammlung vorliegen, müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (3))
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (6))
- (4) Wahl bzw. Abwahl des Fachschaftsrates müssen auf der Einladung angekündigt werden.
- (5) Bereits vorliegende Änderungsanträge an der Fachschaftsordnung müssen auf der Einladung angekündigt werden.

- (6) Alle Studierenden, die an einer Fachschaftsvollversammlung teilgenommen haben, erhalten die Teilnahme auf Wunsch bescheinigt. Die Bescheinigung kann als Entschuldigung für die Abwesenheit bei Verlangen den Dozierenden vorgelegt werden.

§ 6 Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Fachschaftsrates. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (4))
- (2) Gegebenenfalls Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 12, Abs. (1))
- (4) Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung.
- (5) Information über die aktuellen Probleme im Fach.
- (6) Es steht der Fachschaftsvollversammlung frei, sich mit weiteren Fragen gemäß §4, Abs. 3 zu befassen.

§ 7 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet. Es ist unverzüglich die Wahl einer Versammlungsleitung einzuleiten.
- (2) Die Versammlungsleitung hat unverzüglich die Wahl einer Protokollführung einzuleiten.
- (3) Die Versammlungsleitung schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird gegebenenfalls mit Änderungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (4) Die Versammlungsleitung ist befugt, Teilnehmende aufgrund von massiven Störungen nach mindestens zwei offiziellen Verwarnungen der Versammlung zu verweisen. Die Verwarnungen sowie der Verweis sind im Protokoll unter Angabe von Zeitpunkt und einer Begründung zu notieren.
- (5) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen. Wer bisher die wenigsten Wortmeldungen hatte, wird dabei zuerst aufgerufen. Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen:
 - (a) zu Anträgen zur Geschäftsordnung
 - (b) zur sofortigen Berichtigung

§ 8 Anträge auf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht durch einen Beschluss auf Nicht-Mitglieder erweitert werden. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (1))

- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antrags- und Stimmrecht. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 11, Abs. (1))
- (3) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt die Versammlungsleitung den Beginn der jeweiligen Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge zulässig.
- (4) Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

§ 9 Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und durch den Fachschaftsrat zu veröffentlichen. Findet auf der Fachschaftsvollversammlung die Wahl des Fachschaftsrates statt, ist das Ergebnisprotokoll auch von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 10 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft. Er ist die gewählte Vertretung der Fachschaft. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 12, Abs. (1))
- (2) Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung und Fachschaftsvollversammlung gebunden. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 12, Abs. (3))
- (3) Der Fachschaftsrat bekennt sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung und zur Freiheit der Forschung. Unvereinbar mit einer Tätigkeit im Fachschaftsrat Philosophie sind Haltungen und Handlungen, die dieser entgegenstehen, insbesondere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

§ 11 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für ein Semester von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. (vgl. Satzung Abs. II, Art. 12, Abs. (1))
- (2) Mitglied des Fachschaftsrates kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft ist.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet spätestens mit seiner Entlastung durch die Fachschaftsvollversammlung.
- (4) Zur Durchführung der Wahl ernennt die Fachschaftsvollversammlung eine Wahlleiter:in. Diese darf nicht zu den zur Wahl stehenden Personen gehören. Die Wahlleiter:in muss mit ihrer Aufgabe einverstanden sein.

- (5) Vor der Wahl eines neuen Fachschaftsrates muss der bisherige Fachschaftsrat entlastet werden. Die Abstimmung über die Entlastung des bisherigen Fachschaftsrates erfolgt als Listenwahl.
- (6) Ein Mitglied des Fachschaftsrates kann sich unbegrenzt zur Neuwahl aufstellen lassen.
- (7) Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl.
 - (a) Die Wahl erfolgt als Listenwahl.
 - (b) Auf Antrag eines anwesenden Fachschaftsmitgliedes hat die Wahl als eine Personenwahl zu erfolgen.
- (8) Wahlen von Personen in Abwesenheit sind möglich, es muss jedoch mindestens eine zu wählende Person während der Wahl anwesend sein.
- (9) Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich alle Kandidierenden vor. Eine anschließende Befragung der Kandidierenden ist möglich.
- (10) Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jedes Mitglied der Fachschaft genau eine Stimme pro Wahlgang.
- (11) Nach §11 (7) gilt entsprechend:
 - (a) Bei einer Listenwahl wird in einem Wahlgang zwischen den zur Wahl stehenden Listen entschieden.
 - (b) Bei einer Personenwahl wird in einem Wahlgang pro Person über die zur Wahl stehende Person entschieden.
- (12) Auf dem Stimmzettel stehen ausschließlich die Wahlfrage sowie drei deutlich getrennte Felder mit den Kennzeichnungen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen genau eines Feldes.
- (13) Gewählt ist
 - (a) die Liste, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Anzahl dieser Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegen. Vereinigen mehrere Listen gleich viele Stimmen auf sich, erfolgt ein weiterer Wahlgang. In diesem weiteren Wahlgang wird zwischen den Listen mit den meisten Stimmen aus dem vorherigen Wahlgang entschieden.
 - (b) die Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Gleichstand ist die kandidierende Person nicht gewählt.
- (14) Der gesamte Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - (a) der Wille der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(b) ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten ist.

- (15) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch die Wahlleiter:in. Zunächst stellt sie die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel fest. Anschließend gibt sie das genaue Stimmverhältnis bekannt.

§ 12 Organe des Fachschaftsrates

- (1) Die Organe des Fachschaftsrates sind die Fachschaftsratssitzung, die Beauftragten für nötige Aufgaben der Fachschaft und die Gremienvertretenden des Fachschaftsrates.

§ 13 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (16) Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem:
- (a) Information der Studierenden zur aktuellen Situation der Hochschulpolitik.
 - (b) Beratung der Studierenden und Studieninteressierten, insbesondere der über die Studiengänge.
 - (c) Durchführung von kulturellen Aktivitäten für die Studierenden.
 - (d) Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen, Vertretung von Interessen der Studierenden insbesondere gegenüber den Lehrenden, den Organen der Universität und des Staates, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.
 - (e) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studierendenschaft, insbesondere mit dem Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR).
 - (f) Arbeit auf dem Gebiet der Studienreform und der Prüfungsordnungen.
 - (g) Durchführung von ergänzenden, wissenschaftsorientierten Veranstaltungen.
 - (h) Durchführung von Aktionen für die Verbesserung der Studienbedingungen.
 - (i) Vorbereitung von Fachschaftsurabstimmungen und der Fachschaftsvollversammlung.

§ 14 Die Fachschaftsratssitzung, die Beauftragten für nötige Aufgaben und die Gremienvertretenden

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Grundsätzliche Regeln für alle Sitzungen des Fachschaftsrats sind:

- (a) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates kann eine Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden.
 - (b) Alle Anwesenden haben Rederecht.
 - (c) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
 - (d) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben Antrags- und Stimmrecht.
 - (e) Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder des Fachschaftsrates begrenzt werden.
 - (f) Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
 - (g) Die Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat intern.
 - (h) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit i.d.R. mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung. Zu den regelmäßigen Sitzungen ist mindestens drei Vorlesungstage vor der jeweiligen Sitzung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung über den Mailverteiler des Fachschaftsrates einzuladen.
 - (i) Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung zu treffen, die die kontinuierliche Arbeit in dieser Zeit gewährleistet.
 - (j) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches eingesehen werden kann. Der nichtöffentliche Teil des Protokolls ist vor einer Einsichtnahme durch Nicht-Fachschaftsratsmitglieder zu schwärzen.
 - (k) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Fachschaftsratsmitgliedern beschlussfähig.
 - (l) Auf jeder regulären Sitzung sind folgende Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge zu behandeln: "Begrüßung", "Festlegung der Redeleitung und Protokollführung", "Feststellung der Beschlussfähigkeit", "Beschluss der Tagesordnung", "Annahme des Protokolls der vorherigen Sitzung", "Berichte (u.a. aus den Gremien)", "Soziale Medien".
- (3) Die erste Sitzung des Fachschaftsrates nach der Fachschaftsvollversammlung ist die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates. Diese weist folgende Besonderheiten auf:
- (a) Der Fachschaftsrat wählt mindestens ein beauftragtes Fachschaftsratsmitglied pro notwendiges Arbeitsfeld. Dazu zählen unter anderem:
 - (i) Die Organisation der Fachschaftsratsitzungen, sodass eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet werden kann.

- (ii) Die Betreuung des E-Mail-Postfaches. Die erste Aufgabe des beauftragten Mitgliedes ist die Aktualisierung des internen Mailverteilers des Fachschaftsrats.
 - (iii) Die Betreuung der Fachschaftswebsite
 - (iv) Die Betreuung der sozialen Medienpräsenz
 - (v) Die Organisation der Erstsemester-Veranstaltungen der Fachschaft
 - (vi) Die Verwaltung der Finanzen und Ressourcen, einschließlich der Raumbetreuung (hierunter fällt auch die Betreuung des Postfaches)
 - (vii) Die Organisation von kulturellen oder wissenschaftsorientierten Veranstaltungen (u.a. Dialogos)
- (b) Der Fachschaftsrat stellt die studentische Vertretung der Fachschaft. Explizit ist der Fachschaftsrat für die Besetzung der studentischen Vertretung der Fachschaft der folgenden Gremien zuständig:
- (i) Der Fachschaftsrat wählt eine Person, die an den Sitzungen des Zentralen Fachschaftenrats (ZeFaR) teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren Stellvertretung. Die Delegierten müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
 - (ii) Der Fachschaftsrat wählt drei Beauftragte, die an den Sitzungen des Leitungsgremiums des Philosophischen Seminars teilnehmen und die Interessen der Fachschaft vertreten. Die Delegierten müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
 - (iii) Der Fachschaftsrat wählt eine Person, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren Stellvertretung. Der/die Delegierte muss Mitglied der Fachschaft sein.
- (c) Alle Gremien und Ämter können auf jeder beschlussfähigen Fachschaftsratsitzung durch einen Beschluss nach- und umbesetzt werden, wenn die Wahl mindestens drei Vorlesungstage zuvor über den Mailverteiler angekündigt wurde.

§ 15 Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrates

- (1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Eine Ausnahme bildet ein Verstoß gegen § 10 (3) und ist unter § 16 (4) geregelt.
- (2) Ein Mitglied des Fachschaftsrates ist abgewählt, wenn dem Antrag auf Abwahl mit einer einfachen Mehrheit zugestimmt wird.

- (3) Abwahanträge sind sachlich zu begründen.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Fachschaftsrates nachweisbar gegen § 10 (3), so kann das Mitglied durch einen Beschluss des Fachschaftsrates, der mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden muss, abgewählt werden.

§ 16 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung kann geändert werden durch:
 - (a) Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung.
 - (b) Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens aber fünf Anwesenden.
- (2) Anträge zur Änderung der Fachschaftsordnung müssen mindestens drei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Fachschaftsrats-E-Mailadresse eingereicht werden.
- (3) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss die Ankündigung der Änderung der Fachschaftsordnung als Tagesordnungspunkt und den entsprechenden Fachschaftsordnungsentwurf enthalten.
- (4) Die geänderte, beschlossene Fachschaftsordnung muss zehn Vorlesungstage nach der endgültigen Beschlussfassung durch einen öffentlichen Aushang am Fachschaftsraum und einen Eintrag auf der Homepage veröffentlicht werden. Zusätzlich muss die geänderte Fassung dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates übermittelt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Philosophie tritt mit dem Beschluss durch die Fachschaftsurabstimmung oder die Fachschaftsvollversammlung und der Veröffentlichung am 4.11.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Philosophie aufgehoben.
- (3) Öffentlich im Sinne dieser Ordnung meint barrierefreie Zugänglichkeit für jeden Studierenden der Fachschaft.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsvollversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Fachschaftsordnung im Übrigen unberührt.